



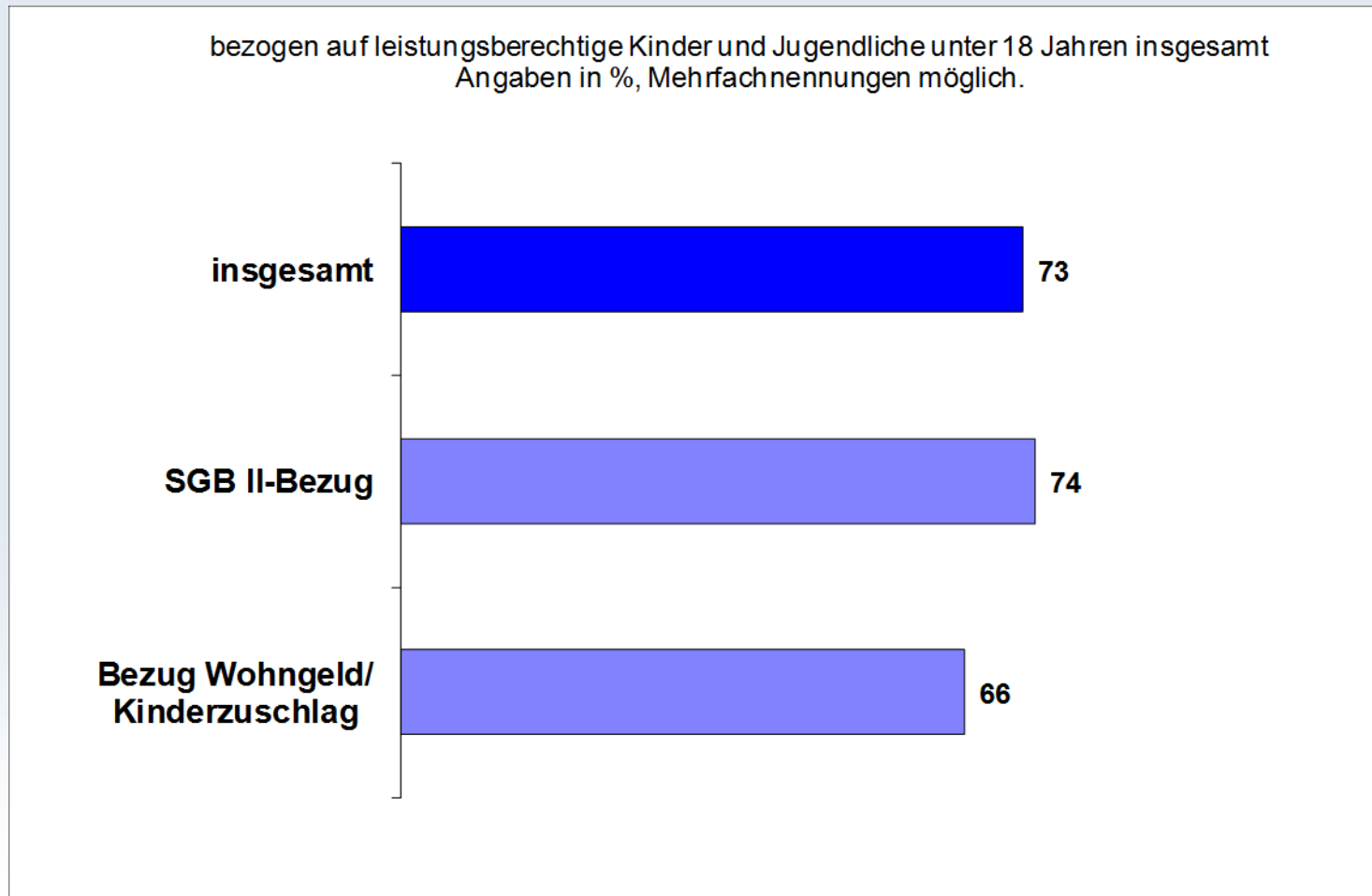
Zwei Jahre Bildungspaket

Kenntnis, Inanspruchnahme und Bewertung

Ergebnisse der **Repräsentativbefragung 2013**
des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

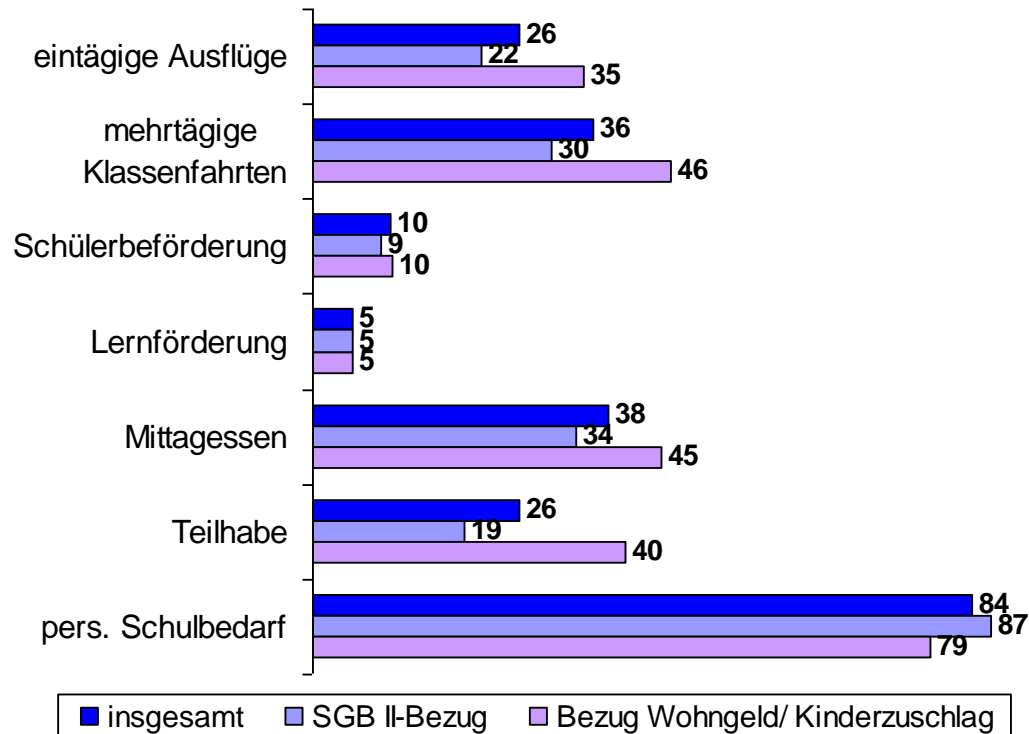


Tatsächlicher Erhalt von Leistungen durch Kinder und Jugendliche



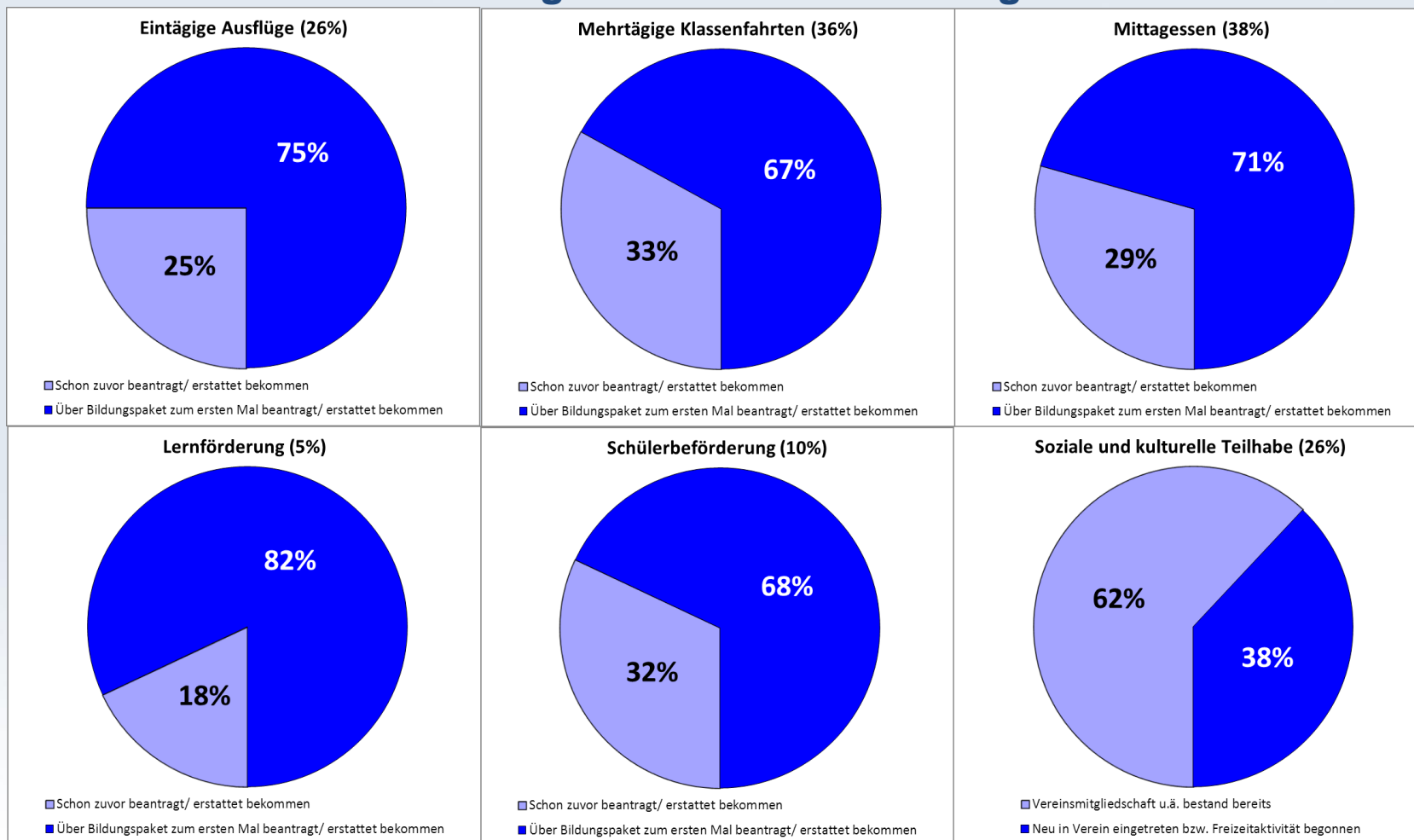
Tatsächlicher Erhalt nach Leistungskomponenten

bezogen auf leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
die mindestens eine Leistung nutzen (= 100%)
Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich.



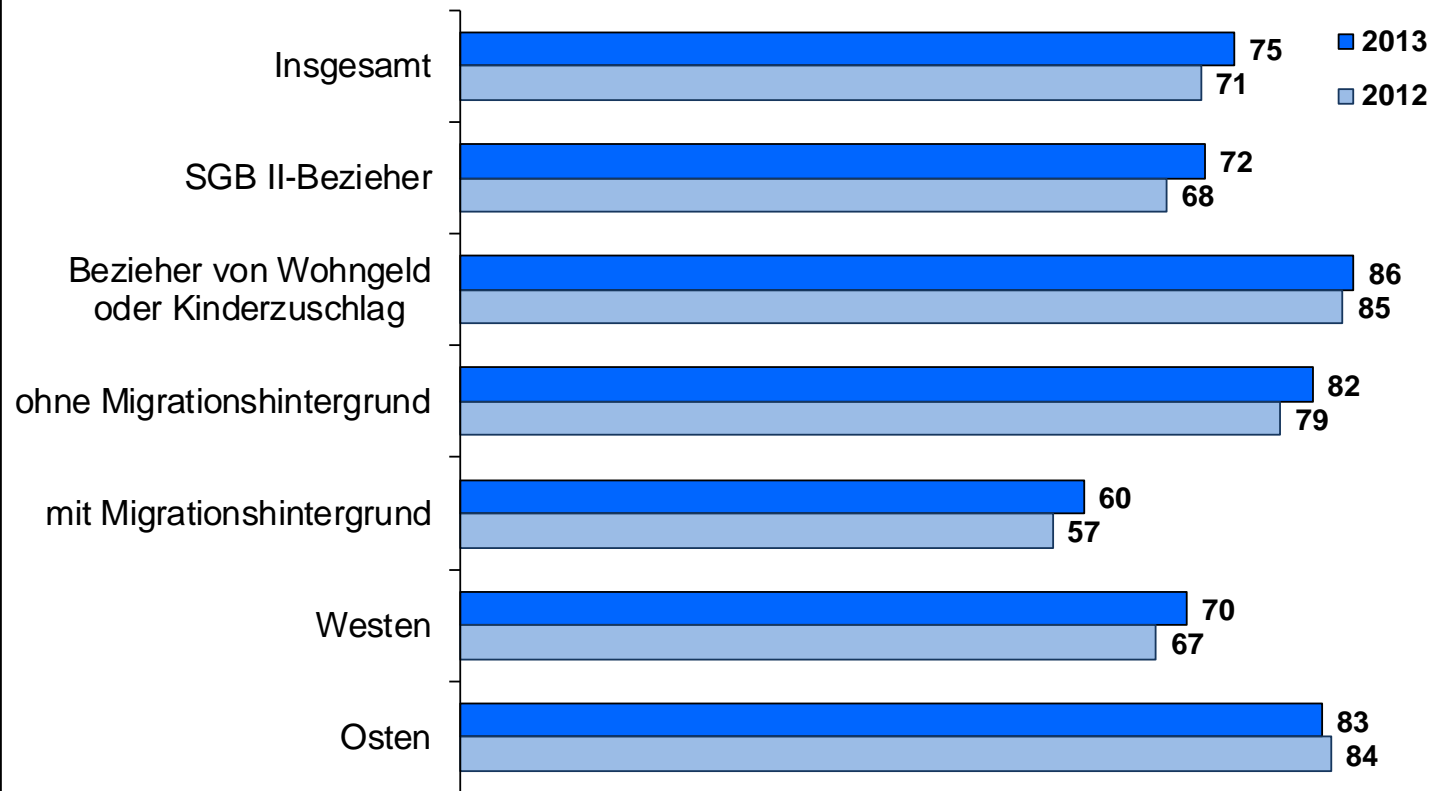
Die Inanspruchnahme kann nicht 100 % betragen, sie hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab, die nicht immer gegeben sind, wie z.B. kein Angebot (kein Schwimmbad), kein Bedarf (Schulweg erfolgt zu Fuß) oder Förderbedingungen nicht erfüllt (noch nicht schulpflichtig, einzelne Leistungen nur für Schüler/innen).

Erschließung neuer Teilhabeleistungen



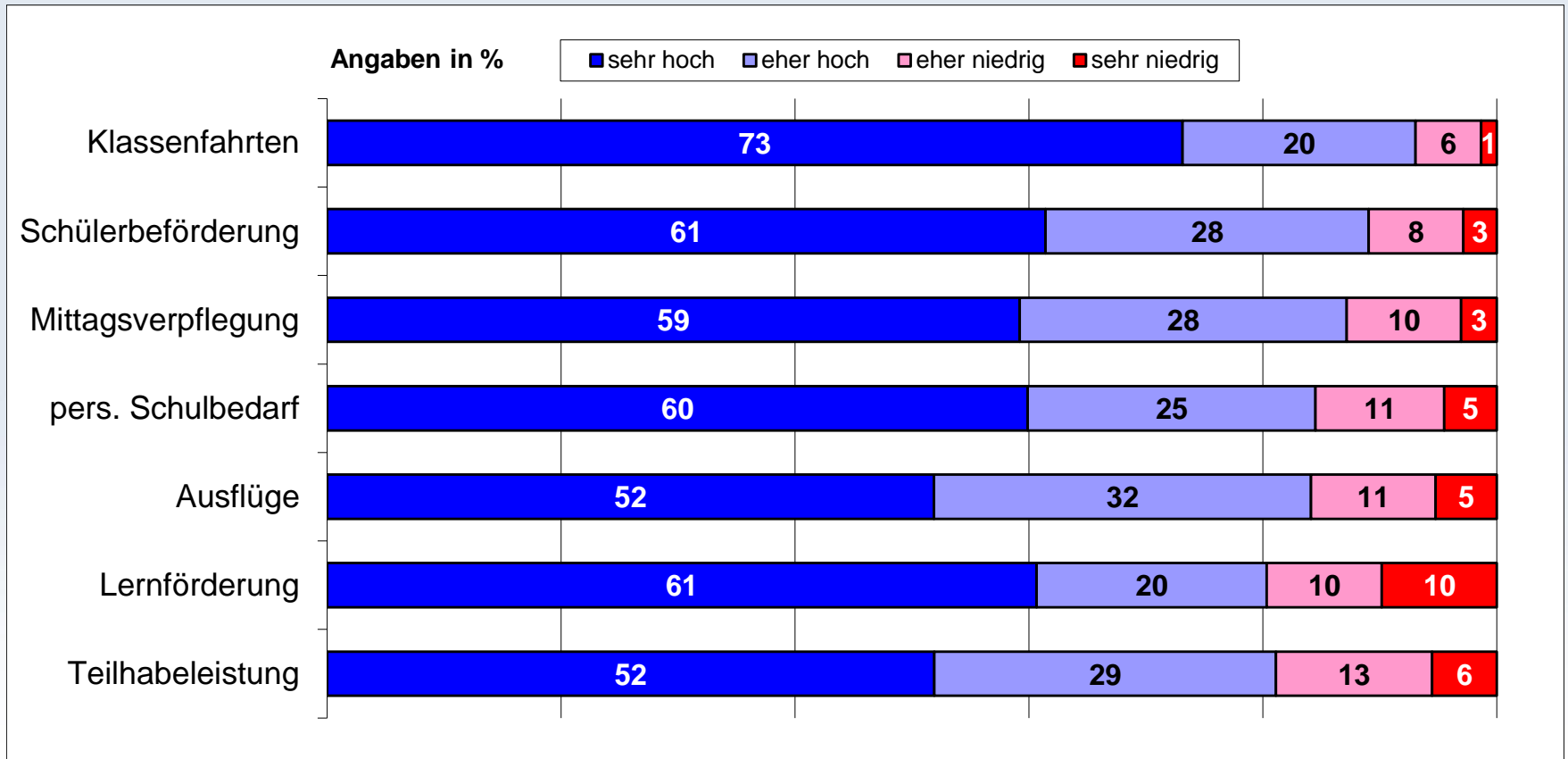
Informationsstand

Schon vor der Befragung vom Bildungs- und Teilhabepaket gehört
Angaben in %



Nutzenbewertung der Leistungskomponenten durch die Eltern

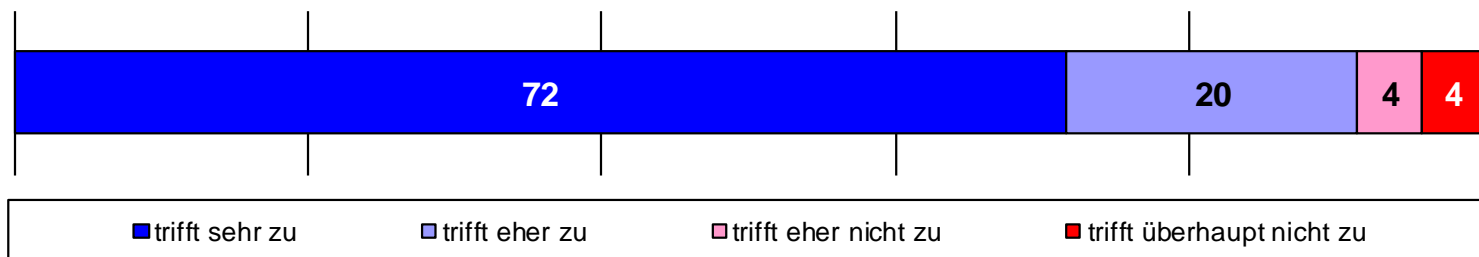
Die befragten Eltern bewerten das Bildungspaket mit der Schulnote 2,4 (Jugendliche vergeben die Schulnote 1,9)



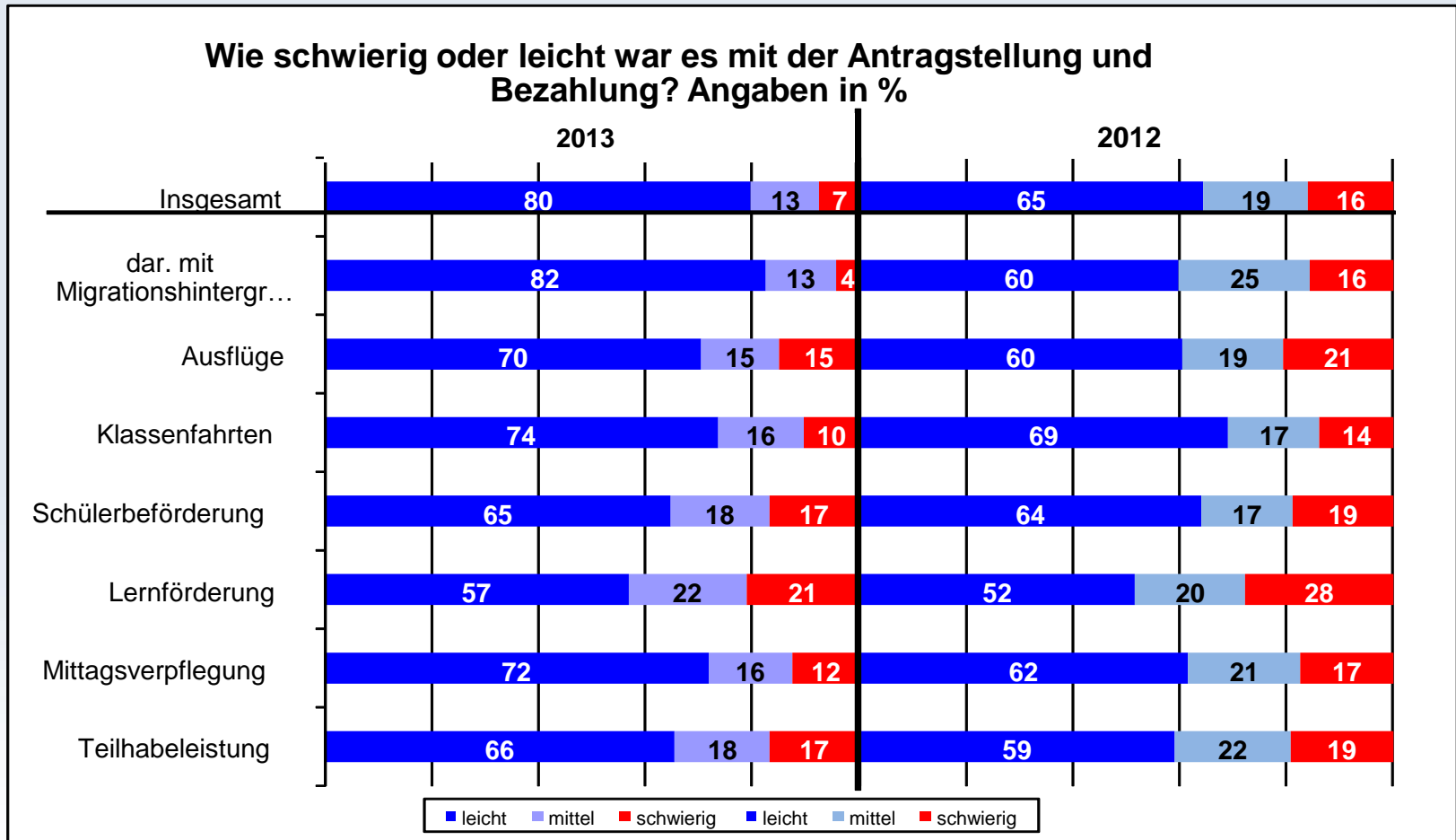
Quelle: Repräsentativbefragung von 2.300 Haushalten mit SGB II-Leistung, Kinderzuschlag oder Wohngeld (ISG 2013)

Bewertung des Antragsaufwands bei Inanspruchnahme

Der Aufwand für die Beantragung der Leistungen aus dem Bildungspaket hat sich gelohnt, ich würde es wieder tun.



Verfahren der Antragstellung und Leistungserbringung



Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von ALG II und Kinderzuschlag 2012

	Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)	Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)	Anteil BuT an KdU	Anteil BuT an bereitgestellten Mittel
	Mio Euro	Mio Euro	Prozent	Prozent
Insgesamt	433,4	13.291,8	3,3	60,4
Baden-Württemberg	35,2	940,5	3,7	69,2
Bayern	27,9	944,1	3,0	54,8
Berlin	27,3	1.411,0	1,9	35,9
Brandenburg	13,9	515,0	2,7	49,9
Bremen	12,5	210,8	5,9	110,0
Hamburg	26,6	484,7	5,5	101,5
Mecklenburg-Vorp.	10,9	380,9	2,9	53,1
Niedersachsen	45,1	1.229,0	3,7	68,0
Nordrhein-Westfalen	119,9	3.513,9	3,4	63,2
Rheinland-Pfalz	13,9	423,4	3,3	61,0
Saarland	5,8	161,2	3,6	66,8
Sachsen	23,8	787,5	3,0	56,0
Sachsen-Anhalt	12,4	542,4	2,3	42,4
Schleswig-Holstein	16,1	476,0	3,4	62,5
Thüringen	12,7	346,4	3,7	68,0
Hessen	29,3	925,2	3,2	58,7

Vorläufige Daten; Stand: 25.04.2013.

Gesamtausgaben KdU wurden anhand der abgerufenen Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung hochgerechnet.

Zur Erläuterung der Angaben zu den Gesamtausgaben

Die kreisfreien Städte und Kreise tragen die Verantwortung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit ALG II-, Kinderzuschlag- oder Wohngeldbezug. Der Bund hat sich zu einem vollständigen finanziellen Ausgleich verpflichtet, indem er an anderer Stelle, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung, seine finanzielle Beteiligung parallel zu den Bildungs- und Teilhabeausgaben der Kommunen erhöht. Da im Gesetzgebungsverfahren weder die genaue Anzahl der Leistungsberechtigten noch die Höhe der zu erwartenden Leistungen im Einzelfall bekannt gewesen ist, musste der voraussichtliche Finanzbedarf geschätzt werden. Es war beabsichtigt, mit dem erhöhten Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (5,4 Prozentpunkte) die Ausgaben für die neue kommunale Aufgabe Bildungs- und Teilhabeleistungen zu kompensieren. Die Anpassung der Höhe der Kompensationsleistungen an den tatsächlichen Finanzbedarf wird durch eine Revisionsklausel sichergestellt.

Es ist dementsprechend gesetzlich festgelegt, dass ab dem Jahr 2013 jährlich eine Anpassung dieser Kompensation nach Maßgabe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Daher waren die Länder erstmals zum 31. März 2013 verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr, also für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

Im Ergebnis hat der tatsächliche Finanzbedarf im Jahr 2012 im Bundesdurchschnitt bei etwa 60 % der zur Verfügung gestellten Kompensationsleistungen des Bundes gelegen.

Da sich die Verteilung der den Kommunen im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Mittel an die Höhe der dortigen Wohnkosten im SGB II anlehnt und nicht direkt von der Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen abhängig ist, wäre selbst bei zutreffender Bezifferung des Finanzbedarfs eine vollständige Deckungsgleichheit zwischen Bildungs- und Teilhabeausgaben einerseits und Kompensationsleistungen andererseits nicht sichergestellt.

Angaben über die Zahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets tatsächlich in Anspruch nehmen, sind nicht Teil der Ländermeldungen nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II. Es sind - neben den dargestellten Befragungsergebnissen - auch noch keine verwertbaren Daten der amtlichen Statistik zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes verfügbar.

Die dem Bund gemeldeten Ausgabesummen lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie und mit welchem Pro-Kopf-Aufwand Länder und Kommunen die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets organisieren und im welchem Umfang sie außerhalb der Regelungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKG auf der Grundlage anderer bundes- (SGB XII, AsylbLG) und landesrechtlicher Regelungen gleiche oder ergänzende Leistungen für die Anspruchsberechtigten erbringen.